

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 373 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 und das Berufsjägergesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Juni 2019 mit der Vorlage befasst.

Der Berichterstatter Abg. Ing. Schnitzhofer erläutert den Inhalt der Regierungsvorlage. Demnach gebe es Defizite im geltenden Recht sowie Probleme in der Vollziehung. Diesen solle etwa durch Entfall der jagdrechtlichen Bewilligungspflicht für die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung, Klarstellung betreffend die Aneignung von besonders geschützten Wildarten, Verankerung eines generellen Aussetzungsverbots von Tieren aus Wildtierzuchtgattern, Möglichkeit des Verfalles der Trophäen von Stücken der Klasse I und II, welche im Rahmen eines gemäß § 90 JG behördlich angeordneten oder genehmigten Abschusses erlegt wurden, gesetzliche Verankerung eines Hegemeister-Stellvertreters auf Wunsch der Jägerschaft sowie Einführung einer Bewilligungsmöglichkeit von Kirrfütterungen im Einzelfall begegnet werden. Ein besonders zentrales Anliegen der Novelle sei, dass mit ihrem Inkrafttreten Wildgehege nicht mehr bewilligt oder errichtet werden dürften und ab dem 1. Jänner 2027 nicht mehr zulässig sein sollten. Diese künstlichen Einfriedungen müssten so geöffnet werden, dass die in den umliegenden Gemeinden heimischen und dort ganzjährig vorkommenden Wildarten durch sie wechseln könnten. Gleichzeitig solle verhindert werden, dass Schalenwild in die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen gelangten und entsprechende Schäden anrichteten. Vor dem Hintergrund dieser Anpassung des Wildstandes an den vorhandenen Lebensraum und das natürliche Äsungsangebot werde die Fütterung auf jenen Zeitraum beschränkt, der in der Wildfütterungsverordnung festgeschrieben sei. In der Praxis bedeute diese Änderung, dass für alle in Wildgehegen befindliche Wildarten dieselben Fütterungsvorschriften gälten wie außerhalb von Wildgehegen. Außerdem erfolge eine Anpassung des Sinngehalts im Berufsjägergesetz. Für die Gemeinden entstünden aus dem Vorhaben keine zusätzlichen Kosten, die zusätzlichen Zuständigkeiten, etwa die Aufgaben der Salzburger Jägerschaft gemäß § 90 und der Jagdbehörden seien mit einem geringen Mehraufwand verbunden. Erleichterungen wie etwa in § 70 würden demgegenüber den Aufwand wieder verringern.

Klubobfrau Abg. Svazek BA dankt Landesrat DI Dr. Schwaiger, dass nach mehr als einem Jahr der Debatte diese Novelle beschlossen werden könne. So sei die Verwendung eines Schalldämpfers eine Bereicherung bei der Jagdausübung, vor allem für Berufsjägerinnen und

Berufsjäger. Die Verzögerung der Beschlussfassung sei auf die Bestimmungen über das Wildgatter zurückzuführen. Seit den Wahlkampforderungen der damaligen Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler, die ohne Kenntnis der Konsequenzen Wildgatter auflassen hätte wollen, seien Fortschritte erzielt worden. Klubobfrau Abg. Svazek BA verleiht ihrer Freude darüber Ausdruck, dass sich auch die GRÜNEN ein Stück weit bewegt hätten. Die FPÖ habe sich stets konstruktiv in die Diskussion eingebracht und sei immer hinter dem zuständigen Regierungsmitglied gestanden, auch wenn sich Vereine, um politisches Kleingeld für sich herauszuschlagen, ein prominentes Beispiel in Salzburg herausgesucht und dagegen Stimmung gemacht hätten. Aus Sicht der FPÖ hätte dieses Gesetz schon sehr viel früher beschlossen werden können. Die Antheringer Au und das dortige Gatter seien dem Landtag durch einen Besuch aufgrund einer Einladung des Eigentümers Max Mayr-Melnhof bekannt. Die Debatte sei durch den Verein gegen Tierfabriken und dessen Obmann angestoßen worden. Dieser führe eine Kampagne aufgrund persönlicher Befindlichkeiten gegen den Eigentümer dieses Gatters. In Salzburg gebe es drei Gatter, auf die die Definition der künstlichen Einfriedung zutreffe, diskutiert werde aber nur über dieses eine. Es handle sich um Anlassgesetzgebung. Klubobfrau Abg. Svazek BA verleiht ihrer Freude darüber Ausdruck, dass diese Schreie in Salzburg nicht allzu laut vernommen worden seien und es einen Konsens darüber gebe, dass dieses Gatter nicht aufgelassen werden könne. Es sei befremdlich, wenn die GRÜNEN auf ihrer Homepage zu diesem Beratungsgegenstand in der Sprache Leichter Lesen mit jenen Bildern und Klischees arbeiteten, mit denen diese Gruppe die negative Konnotation dieses Gatter hervorrufe. Die Antheringer Au sei als Naherholungsgebiet der Salzburgerinnen und Salzburger bekannt. Dort könne man sonst seltenes Schwarzwild tagesaktiv beobachten. An lediglich zwei Tagen im Jahr werde das Gatter gesperrt, um das Schwarzwild dort zu bejagen. Der Jagddruck sei also überschaubar. Die restliche Zeit des Jahres habe das Schwarzwild dort wirklich ein schönes Leben. Man müsse hier mit Fakten argumentieren, nicht mit irgendwelchen Schauermärchen und Schauerbildern. Dann lese man bei den GRÜNEN bei Leichter Lesen, Tierschützer seien gegen Jagdgatter, weil die Tiere keine Möglichkeit zur Flucht hätten. Das sei genau dieses Bild, das immer wieder vom VGT vermittelt werde und das schlicht und einfach nicht stimme.

Für die GRÜNEN erläutert Abg. Scheinast eingangs die semantische Richtigkeit der Darstellung des Beratungsgegenstandes in Leichter Sprache auf der Homepage der GRÜNEN. Es sei dort alles sachlich und nichts tendenziös erklärt. Die nunmehrige Vorlage des Jagdgesetzes sei gut, für die Jägerschaft würden wesentliche Dinge geregelt.

Mag.^a Werner (Landesumweltanwaltschaft) beantwortet die gestellten Fragen dahingehend, dass sich die ablehnenden Aussagen der Landesumweltanwaltschaft zur Aufnahme in § 54 von Haselhahn und Goldschakal aus der Erfahrung der Vergangenheit mit anderen Arten ergäben. Beide Arten seien derzeit Wild im Sinne des Jagdgesetzes, mit der geplanten Änderung sei eine ganzjährige Schonzeit verbunden. Allerdings könne über die Schutzzeiten-Verordnung eine Bejagung bewirkt werden, der bereits jetzt bestehende ganzjährige Schutz sei daher besser. Der Haselhahn sei eine nicht sehr häufige Vogelart in naturnahen Waldbereichen mit junger, dichter Vegetation, wie sie im Gebirge immer wieder entstehe. Die Notwendigkeit

zur künstlichen Herstellung des Lebensraums bestehe nicht. Eine Aufnahme in die Schonzeitenverordnung für allfällige Beobachtung und Maßnahmen sei daher nicht notwendig. Der Goldschakal sei natürlich aus dem Südosten eingewandert und erobere allmählich Österreich. Es handle sich um einen kleinen Hundartigen, der sich hauptsächlich von Kleinsäugetieren ernähre und laut Anhang 5 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt sei. Er dürfe nur bejagt werden, wenn er einen günstigen Erhaltungszustand aufweise. Dies sei jetzt noch nicht der Fall. Eine Aufnahme in die Schonzeitenverordnung sei daher nicht notwendig. Die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft bei der Außerschutzstellung sei gemäß § 150 in Verfahren nach § 56 gegeben. Ausnahmen des Schutzes für Vogelarten würden aber über Verordnungen gemäß § 104a geregelt, sodass hier die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft sinnvoller wäre. Das Gleiche gelte für die Parteistellung betreffend Europaschutzgebiete, die die Landesumweltanwaltschaft bei den im Naturschutz geregelten Schutzgebieten habe, trotz gleicher EU-rechtlicher Vorgabe, nicht jedoch bei denjenigen im Jagdgesetz.

Landesjägermeister Mayr-Melnhof bedankt sich eingangs bei Landesrat DI Dr. Schwaiger für die gute Zusammenarbeit bei der Konzeption des Beratungsgegenstandes. Er beantwortet die an ihn gestellten Fragen dahingehend, dass Wildschweine zur Rauschzeit durch die Geschenke des Waldes in eine Vollmast kämen, daher gut ernährt seien und im Frühjahr ein Maximum an Frischlingen zur Welt brächten. Die Notzeiten hätten sich leider verschoben und seien schwer vorhersehbar. Hier sei eine gewisse Flexibilität notwendig. Laut dem Jagdforscher Miroslav Vodnansky müsse jagen, wer füttere und erzeuge massives Tierleid, wer nicht füttere. Wildschweine zögen dem Futter nach. Wenn sie das nicht könnten, müsse man eingreifen. Tue man das nicht, würden gerade ältere Sauen - bedingt durch das Alter des Zau-nes - ausbrechen und viele Frischlinge würden im Frühjahr sterben. Zuvor würden sie jedoch andere geschützte Tierarten auffressen, was gegen das Verschlechterungsverbot verstoße. Hielte man sich an die Wildfütterungsverordnung könne es zu Problemen kommen. Diese Verordnung müsse zudem angepasst werden. Die Ausbruchssicherheit der Gehege für Sauen bei gleichzeitiger Durchquerbarkeit für andere Wildarten funktioniere. Sollten mehrere Sauen ausbrechen, würde der Jagdausübungsberechtigte, oft das Land Salzburg oder Gemeindejagden, haften. Die Verringerung der Wilddichte könne derzeit nicht eingeschätzt werden. Hier sei bis 2026 ein Lernprozess notwendig, der schon jetzt freiwillig begonnen werde. Hundemeuten seien Gruppen von Tieren, die es wie ein Rudel verstünden, miteinander zu jagen. Bei einer Andrückjagd gebe es Einzelhunde, die das Wild durch den erzeugten Lärm in einen bestimmten Raum trieben, wo es von Jägern erlegt würde. Das Jagen mit einer Meute könne Tierleid verursachen und werde von der Jägerschaft daher abgelehnt. Der Einsatz von Einzelhunden hingegen sei auch ein Schutz für die Treiberinnen und Treiber. Im Unterschied zu Tierschützern seien es die Tierrechtler, die gegen Jagdgatter seien und Tiere und Menschen auf ein Niveau stellten. Tierschützer zu sein, beanspruche auch die Jägerschaft für sich. Tierzäune seien nicht nur für Schwarzwild, sondern auch für Damwild unpassierbar. Die Einsetzung von Zuchtwild aus anderen Gehegen in Jagdgatter werde von der Jägerschaft abgelehnt. Der Goldschakal werde von der Jägerschaft als invasive Art betrachtet. Sollte er in größeren

Mengen auftreten, solle er bejagt werden. Der Haselhahn sei 1995 außer Jagd gestellt worden. Heute wisse niemand, wie viele Tiere es gebe. Durch die Jagd sei weltweit noch nie eine Tierart ausgerottet worden, das Gegenteil sei der Fall. Wenn der Haselhahn in die Verantwortung der Jägerschaft gegeben werde, könne beobachtet werden, wie viele Tiere es gebe. Es handle sich um ein Stück Brauchtum, das der Jägerschaft weggenommen worden sei, und das sie wieder zurückhaben wolle.

Landesrat DI Dr. Schwaiger berichtet zur Regierungsvorlage, dass bei einem Entweichen der Schweine diese bei Niedrigwasser auch in das angrenzende Bayern emigrierten und dort weitere Anbauflächen mit ihrer bevorzugten Nahrung vorfänden. Von bayerischer Seite sei auf diese Gefahr hingewiesen worden. Durch Wildschweine, die die Bundesstraße und die Lokalbahnkreuzung kreuzten, könne es zu schweren Unfällen kommen. Bestimmte vorgeschlagene Jagdformen seien aufgrund der Nähe zu öffentlichen Wegen unmöglich. Die Vorlage hätte dem Landtag früher zugewiesen werden können. Im Begutachtungsverfahren seien jedoch über 1.000 Stellungnahmen eingelangt, die man abarbeiten hätte müssen. Die Problematik um die schlecht prognostizierbaren Notzeiten werde man in der Fütterungsverordnung entsprechend berücksichtigen.

In der Spezialdebatte werden im Art I die Ziffern 1 bis 11 und 14 bis 52 einstimmig und die Ziffern 12 und 13 mit den Stimmen der ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ sowie die Ziffern 1. und 2. des Art II einstimmig angenommen. Dem Gesetz als Ganzes wird einstimmig zugestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 373 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Juni 2019

Die Verhandlungsleiterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.